

Merkblatt zur Hundesteuerermäßigung

Gemäß § 5 der Hundesteuersatzung kann auf Antrag für bestimmte Hunde eine Steuerermäßigung gewährt werden.

Der Antrag ist spätestens **zwei Wochen** vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Steuern, zu stellen.

Steuerermäßigung kann auf Antrag für Hunde gewährt werden, die

1. **a)** zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind (Steuerermäßigung 50%),
b) als Jagdgebrauchshunde, die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und für die Jagdausübungsberechtigten, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagderlaubnisscheines sind (Steuerermäßigung 50%),

erforderliche Unterlagen: formloser Antrag (schriftlich), zu b) zusätzlich noch gültiger Jagdschein, Brauchbarkeits- bzw. Prüfungsbescheinigung für den Hund

2. zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen (Steuerermäßigung 25%),

erforderliche Unterlagen: formloser Antrag (schriftlich)

3. aus der Tierpension, welche die Landeshauptstadt Potsdam mit der Aufnahme von Fund- und Verwahrtieren vertraglich verpflichtet hat, erworben wurden, eine zeitlich auf zwei Jahre befristete Steuerermäßigung gewährt. Voraussetzung für diese Steuerermäßigung ist, dass durch den/die Hundehalter/innen innerhalb der letzten zwei Jahre kein Hund an diese Tierpension abgegeben wurde (Steuerermäßigung 50%),

erforderliche Unterlagen: formloser Antrag (schriftlich), Kopie Tierabgabevertrag von der Tierpension, Bescheinigung der Tierpension

4. von Personen gehalten werden, die Leistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Sozialgesetzbuches II und dem dritten bzw. vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII sowie durch solche Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden. (Steuerermäßigung 25% für den ersten gehaltenen Hund)

erforderliche Unterlagen: formloser Antrag (schriftlich), regelmäßiger Nachweis in Form eines aktuellen Leistungsbescheides (z. B. Bescheid Bürgergeld, Grundsicherung, Wohngeld), aktueller Rentenbescheid, oder ähnlicher Nachweis inkl. Nachweis zu weiteren Einkünften z.B. Abfindung, Minijob, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Zinseinnahmen usw.) Angabe der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung (§ 6 Hundesteuersatzung)

- Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- Antrag auf Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Steuern, zu stellen
- Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von **zwei Wochen** nach dem Wegfall der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Steuern, schriftlich anzuzeigen